

31. Zum Rechtsbegriff des Gutsüberlassungsvertrags im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 9. April 1930 in der Aufwertungssache B. (Antragsteller) u. Gen. w. N. u. Gen. (Antragsgegner). VB 33/29.

- I. Aufwertungsstelle Erfurt.
- II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Der Möbelfabrikant A. N. in E., alleiniger Inhaber eines Möbelgeschäfts daselbst, war Eigentümer eines im Grundbuch von E. eingetragenen Grundstücks. Er überließ durch Verträge vom 18. März 1919 seinen Söhnen Paul und Hans Geschäft und Firma und verkaufte ihnen das Grundstück. Der Kaufvertrag über das Grundstück wurde am 18. März 1919 notariell beurkundet. Die Käufer übernahmen in Anrechnung auf den Kaufpreis von 600 000 M. Hypotheken der Fr. Hypothekenbank im Gesamtbetrag von 330 000 M. Der Kaufpreisrest von 270 000 M. wurde ihnen gegen hypothekarische Sicherstellung gestundet. Von diesem Kaufpreisrest überwies A. N. den Betrag von 150 000 M. an seine beiden Töchter Klara verwitwete L. und Marie verheiratete F. zu gleichen Teilen. Dem entsprechend wurden am 7. Mai 1919 Paul und Hans als Grundstückseigentümer je zur Hälfte eingetragen und am gleichen Tage wurde in Abt. III unter Nr. 21 im Grundbuch vermerkt:

„270 000 M. mit 5% jährlich seit dem 1. April 1919 verzinsliches Restkaufgeld, bestehend aus:

- a) 150 000 M. abgetretenes Restkaufgeld für die Witwe Klara L. geb. N. und Frau Marie F. geb. N. zu gleichen Anteilen.
- b) 120 000 M. für den Möbelfabrikanten A. N. in E.

Die Erteilung eines Briefes ist ausgeschlossen“.

Alleinige Erbin der inzwischen verstorbenen Tochter Klara L. geb. N. ist ihre Tochter Marianne verheiratete B. (Antragstellerin zu 1) geworden. Antragstellerin zu 2 ist die Tochter Marie verheiratete F. Auch A. N. ist verstorben; seine alleinigen Erben sind die beiden Antragstellerinnen geworden. Sie begehren von ihren Brüdern Paul und Hans N. als ihren persönlichen Schuldnern gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. Aufwertung der der Hypothek

zugrunde liegenden Forderungen von 150 000 und 120 000 M. auf mindestens 270 000 G.M.

Die Aufwertungsstelle hat beide Forderungen auf über 100% ihres Goldmarkbetrags aufgewertet, und zwar die Forderung von 150 000 M. auf 88 888,89 G.M. und die Forderung von 120 000 M. auf 71 111,11 G.M. Sie hat angenommen, daß der notarielle Vertrag vom 18. März 1919 eine vorweggenommene Erbauseinandersehung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. enthalte, die nach Abs. 3 eine Aufwertung über 100% zulasse.

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerinnen hat das Landgericht den Beschluß der Aufwertungsstelle aufgehoben, soweit er die Forderung von 150 000 M. betrifft. Diese Forderung hat das Landgericht, statt auf 88 888,89 G.M., auf 130 000 G.M. aufgewertet. Im übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens wurden gegeneinander aufgehoben, die Gerichtskosten den Antragsgegnern auferlegt. Das Landgericht ist davon ausgegangen, daß die 120 000 M. des U. N. eine reine Restkaufgeldforderung darstellen, die der Aufwertungsschranke nach § 10 Abs. 3 unterliege. Sie sei nicht höher als auf 48 000 M. aufzuwerten. An die Festsetzung des Aufwertungsbetrags dieser Forderung auf 71 111,11 G.M. sei das Landgericht gebunden, weil von den Antragsgegnern keine Beschwerde eingelegt worden, eine Höheraufwertung aber ausgeschlossen sei. Dagegen beruhe die Forderung von 150 000 M. auf einer vorweggenommenen Erbauseinandersehung. Sie sei daher unbeschränkt aufwertbar. Es handle sich nicht um einen Gutsüberlassungsvertrag, sondern um einen Auseinandersehungskaufvertrag.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragstellerinnen und die Antragsgegner sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Das Kammergericht möchte die weitere Beschwerde der Antragstellerinnen zurückweisen, der weiteren Beschwerde der Antragsgegner stattgeben. Es ist aber der Ansicht, daß es hieran durch den in R.G.Z. Bd. 118 S. 20 abgedruckten Beschluß des Senats vom 9. Juli 1927 gehindert sei. Es hat deshalb die Sache gemäß § 74 Abs. 1 AufwG. und § 28 Abs. 2, 3 F.G.G. dem Reichsgericht vorgelegt. Im Vorlegungsbeschluß führt das Kammergericht aus:

Der Senat erblicke im Gegensatz zum Landgericht in dem über das Grundstück abgeschlossenen Vertrag vom 18. März 1919 einen Guts-

überlassungsvertrag im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. Nach dem Beschluß des Reichsgerichts vom 9. Juli 1927 verstehe man unter einem Gutsüberlassungsvertrag einen Vertrag, wodurch Eltern ihr Vermögen, insbesondere ihren Grundbesitz, bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge an einen ihrer Abkömmlinge übergeben und dabei für sich einen ausreichenden Lebensunterhalt — Leibzucht, Leibgebilde, Altenteil, Auszug, Ausgebilde — und für die außer dem Übernehmer noch vorhandenen weiteren Abkömmlinge eine Abfindung ausbedingen. Der Senat trage zunächst kein Bedenken, wenn sich auch der Begriff des Gutsüberlassungsvertrags hauptsächlich bei häuerlichen Gutsübernahmen ausgebildet habe, auch in der Überlassung eines städtischen Grundstücks einen Gutsüberlassungsvertrag im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. zu erblicken (vgl. auch RGZ. Bd. 81 S. 311). Die vom Reichsgericht erforderten Tatbestandsmerkmale eines solchen Vertrags seien im übrigen gegeben, abgesehen von einem. Der Vater der Parteien habe seinen Grundbesitz, und wenn man, wie es geboten sei, die gleichzeitige Übertragung des Geschäfts als mit der Überlassung des Grundstücks zusammengehörend betrachte, sein Vermögen auf die Antragsgegner, seine beiden Söhne, übertragen. Die Aufwertungsstelle habe ausdrücklich festgestellt, daß das Grundstück nebst Geschäft den Hauptvermögensgegenstand des Überlassers dargestellt habe, und das Landgericht habe sich diese Feststellung stillschweigend zu eigen gemacht. Daß der Vater Grundstück und Geschäft seinen Söhnen mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge übertragen habe, sei vom Landgericht einwandfrei festgestellt. Das Reichsgericht verlange weiter, daß sich der Überlasser einen ausreichenden Lebensunterhalt — Leibzucht usw. — und für die weiteren Abkömmlinge eine Abfindung ausbedinge. Während die zweite Voraussetzung gegeben sei, fehle es an der ersten. Der Vater der Parteien habe zwar einen Teilbetrag der „Kaufgelder“ von 120 000 M. für sich selbst ausbedungen. Darin liege aber nicht die Ausbedingung eines ausreichenden Lebensunterhalts im Sinne des Beschlusses des Reichsgerichts. Denn wie die beigelegten Beispiele Leibzucht, Altenteil usw. deutlich erkennen ließen, habe das Reichsgericht die unmittelbare Gewährung des Lebensunterhalts, nicht dagegen Geldleistungen im Auge, mit denen sich der Übertragende das zum Unterhalt Erforderliche anschaffen könne. Der Senat müßte deshalb, wenn er sich dem Reichsgericht

anschließen wollte, das Vorliegen eines Gutsüberlassungsvertrags verneinen, er wolle jedoch von der Entscheidung des Reichsgerichts insofern abweichen, als er es zur Annahme eines solchen Vertrags für ausreichend erachte, daß das eine oder das andere jener beiden weiteren Tatbestandsmerkmale zutreffe, die nach dem Beschlusse des Reichsgerichts beide gegeben sein müßten. In zahlreichen Fällen begnüge sich der Überlasser, welcher einen Teil des Überlassungspreises seinen anderen Kindern zuwende, mit einem Teil dieses Preises, von dessen Zinsen er seinen Lebensunterhalt bestreiten wolle, und nehme von der Ausbedingung eines Altenteils oder eines ähnlichen Rechts Abstand. Ebenso oft lasse sich zwar der Übertragende neben der Ausbedingung eines Altenteils oder eines ähnlichen Rechts einen Teil des Überlassungspreises versprechen, überweise aber diesen oder einen Teil davon noch nicht den anderen Abkömmlingen. Dazu kämen dann noch die Fälle, wo weitere Abkömmlinge, denen eine Abfindung überwiesen werden könnte, überhaupt nicht vorhanden seien. Alle diese Fälle würden in der Praxis als Gutsüberlassungsvertrag bezeichnet und behandelt, und es sei in der Tat kein Grund ersichtlich, wegen dieser geringfügigen Unterschiede eine verschiedene rechtliche Behandlung eintreten zu lassen. Das Wesentliche und allen diesen Fällen Gemeinsame sei die Übertragung des Vermögens und des Grundbesitzes auf einen der Abkömmlinge mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge, und wenn man dann, dem Reichsgericht folgend, noch ein weiteres fordere, so müsse es jedenfalls genügen, daß entweder der ausreichende Lebensunterhalt oder eine Geschwisterabfindung ausbedungen sei.

Die Annahme eines Gutsüberlassungsvertrags lasse sich aber — führt das Kammergericht weiter aus — auch dann rechtfertigen, wenn das Reichsgericht daran festhalten sollte, daß der Begriff des Gutsüberlassungsvertrags das Vorhandensein der beiden oben erörterten Tatbestandsmerkmale voraussetze. Nach dem Beschlusse des Reichsgerichts vom 9. Juli 1927 genüge es nicht, daß sich der Überlasser Geldleistungen versprechen lasse, mit denen er sich das zum Lebensunterhalt Erforderliche anschaffen könne, es sei vielmehr zu verlangen, daß er sich die unmittelbare Gewährung des Lebensunterhalts in Gestalt eines Altenteils oder eines ähnlichen Rechts ausbedinge. Der Senat könne dem Reichsgericht hierin nicht beitreten. Er sei der Auffassung, daß die Sicherstellung des künftigen Lebens-

unterhalts des Überlassers bei dem Vertrag das Entscheidende sei und daß es nicht darauf ankomme, in welcher Weise der Lebensunterhalt gewährt werde. Wenn auch die unmittelbare Gewährung des Lebensunterhalts, insbesondere bei bäuerlichen Gutsüberlassungsverträgen, die Regel sei, so zeige doch die gerade in solche Verträge häufig aufgenommene Verpflichtung zur Zahlung einer Geldrente, daß die Gewährung einer Geldleistung zur Bestreitung des Unterhalts nach Auffassung der Praxis mit dem Begriffe des Gutsüberlassungsvertrags durchaus vereinbar sei. In erhöhtem Maße müsse das aber bei städtischen Gutsüberlassungsverträgen gelten. Die städtischen Verhältnisse brächten es naturgemäß mit sich, daß das, was in bäuerlichen Verhältnissen die Regel sei, hier die Ausnahme sein werde, und umgekehrt. Das Kammergericht sei hiernach der Ansicht, der Überlasser könne sich, ohne daß der Vertrag dadurch die Eigenschaft eines Gutsüberlassungsvertrags verliere, den ausreichenden Lebensunterhalt in der Weise ausbedingen, daß er sich die Zahlung eines Teils des verzinlichen Überlassungspreises versprechen lasse. Der gleichen Auffassung scheine übrigens auch der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil vom 22. April 1929 VI 640/28 (AufwRspr. 1929 S. 667) zu sein. Nach dem Vertrag vom 18. März 1919 habe dem Erblasser der Parteien eine mit 5% verzinliche Restkaufgeldforderung von 120 000 M. zugestanden. Damit sei der ausreichende Lebensunterhalt des Überlassers sichergestellt gewesen.

Soweit sich das Kammergericht mit dem Beschluß RGZ. Bd. 118 S. 20 auseinandersetzt, ist der Konfliktfall nicht gegeben.

Die Annahme des Kammergerichts, es genüge nach diesem Beschlusse nicht, daß sich der Überlassende Geldleistungen versprechen lasse, mit denen er sich das zum Lebensunterhalt Erforderliche anschaffen könne, ist unzutreffend. In jenem Beschluß ist der Gutsüberlassungsvertrag als ein Vertrag gekennzeichnet, durch welchen Eltern ihr Vermögen, insbesondere ihren Grundbesitz, bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge an einen ihrer Abkömmlinge übergeben und dabei für sich einen ausreichenden Lebensunterhalt — Leibzucht, Leibgedinge, Miteil, Auszug, Ausgedinge — und für die außer dem Übernehmer noch weiter vorhandenen Abkömmlinge eine Abfindung ausbedingen. Daß dieser dem Übergebenden ausbedingene ausreichende Lebensunterhalt nicht in einer Geldleistung bestehen dürfe, ist in dem Beschluß in keiner Weise hervorgehoben worden.

Die gegenteilige Annahme des Kammergerichts beruht auf einer Verkennung der als Beispiele hinzugefügten Rechtsbegriffe „Mittenteil, Leibzucht“ usw. Denn unter Mittenteil — und das gleiche gilt von den anderen erwähnten gleichbedeutenden Rechtseinrichtungen — versteht man keineswegs lediglich Naturalleistungen, sondern den Inbegriff aller Vorteile, die dem Übergebenden zum lebenslänglichen Unterhalt überwiesen werden (Runde Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Mittenteil S. 3, 383, 400; Trujen-Müller PrAusfG. z. BGB. zu Art. 15 S. 203). Daß zu diesem Inbegriff der dem Überlassenden für den Unterhalt überwiesenen Vorteile nicht nur Naturalleistungen aller Art, sondern auch Geldleistungen gehören können, ist ganz allgemein anerkannt und auch vom Reichsgericht niemals in Zweifel gezogen worden. Solche Geldleistungen pflegen nicht nur neben den für den Überlassenden ausbedungenen Naturalleistungen gewährt zu werden, sondern es sind auch Mittenteile gebräuchlich, bei denen sich der Übergebende allein oder doch in der Hauptsache die Gewährung von Naturalleistungen ausbedingt, und wo zugleich eine Schätzung dieser Naturalleistungen in Geld erfolgt und dem Mittenteiler die Wahl zwischen dem Bezug der Naturalien und ihrem Gelbbetrag überlassen bleibt. Es ist aber auch vielfach üblich, dem Überlassenden lediglich einen Gelbbetrag als Mittenteil zu überweisen. Die letztere Art der Gewährung eines Mittenteils ist sogar in einzelnen Gegenden Deutschlands, z. B. im Cleveschen, in Braunschweig und in Baden jetzt die fast allein gebräuchliche (vgl. v. Miaszkowski [Wygodzinski] im Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter „Mittenteil, Mittenteilsverträge“). Daß eine solche Ausbedingung eines ausschließlich in Geld bestehenden Mittenteils gerade auch bei städtischen Gutsüberlassungsverträgen die Regel bildet, hat das Kammergericht zutreffend hervorgehoben.

Im übrigen ist aber auch im Beschluß RGZ. Bd. 118 S. 20 ausgesprochen worden, daß kein Raum sei für eine unterschiedliche Behandlung, wonach zwar das vom Übergebenden für sich selbst ausbedungene Entgelt, jedoch nicht der für den zukünftigen Erben vereinbarte Anspruch der beschränkten Aufwertung nach § 10 Abs. 3 AufwG. unterliegen solle. Da der Aufwertung nach § 10 AufwG. nur Geldansprüche unterliegen, so ergibt sich auch hieraus mit voller Deutlichkeit die Auffassung des beschließenden Senats, daß auch der vom Übergebenden für sich selbst ausbedungene Lebens-

unterhalt in Geld bestehen kann. Das gleiche folgt aber auch aus dem Beschluß des Senats vom 20. Juni 1928 (RGZ. Bd. 121 S. 307), in dem ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die im Beschluß vom 9. Juli 1927 ausgesprochenen Erwägungen auch dann ausschlaggebend sein müßten, wenn die aufzuwertende Forderung ganz oder teilweise die Gewährung des Lebensunterhalts für den Übergeber bezweckt. Endlich sei auch noch auf das Gesetz vom 18. August 1923 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Anteilsverträgen hingewiesen, das gleichfalls die Zulässigkeit der Ausbedingung von Geldleistungen als Anteilsleistungen voraussetzt.

Hiernach hat das Reichsgericht weder im Beschluß vom 9. Juli 1927 noch sonst jemals die Ansicht vertreten, daß eine Anteilsleistung nicht in Geld bestehen könne. Vielmehr stimmen Kammergericht und Reichsgericht darin völlig überein, daß das für den Überlassenden ausbedingene Anteil auch in Geld gewährt werden kann.

Auch darin irrt das Kammergericht, daß es dem Beschluß des Reichsgerichts vom 9. Juli 1927 weiter entnehmen zu können glaubt, ein Gutsüberlassungsvertrag könne nur bei Vorliegen der beiden Tatbestandsmerkmale — Ausbedingung eines ausreichenden Lebensunterhalts für den Übergebenden und Ausbedingung einer Abfindung für die weiteren Abkömmlinge — gegeben sein. Auch das ist weder in jenem Beschluß noch sonst jemals vom Reichsgericht ausgesprochen worden.

Die Unrichtigkeit der Auffassung des Kammergerichts ergibt sich schon aus der Erwägung, daß nach der von ihm dem Reichsgericht unterstellten Ansicht ein Gutsüberlassungsvertrag dann niemals vorliegen könnte, wenn außer dem Übernehmer keine anderen Abkömmlinge des Übergebenden vorhanden sind, weil es dann am zweiten Erfordernis — Abfindung der weiteren Abkömmlinge — fehlen würde. Daß das Reichsgericht eine solche Ansicht niemals vertreten hat, bedarf keiner weiteren Begründung.

Im übrigen handelt es sich aber in dem RGZ. Bd. 118 S. 20 erörterten Falle um einen Gutsüberlassungsvertrag, in dem für den Übergebenden ein Anteilsrecht und für einen anderen Abkömmling eine Hypothek „als Abfindung“ bestellt worden war. Bei dieser Gestaltung hatte der damals beschließende Senat keinen Anlaß, sich mit anders gearteten Fällen eines Gutsüberlassungsvertrags zu befassen. Es ist aber in jenem Beschluß auch noch ausdrücklich her-

vorgehoben worden, daß gerade diese Auseinandersetzung zwischen dem Übergebenden und dem Übernehmer und zugunsten der übrigen Abkömmlinge den „typischen Inhalt“ solcher Verträge bilde. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, daß damals nur ein solcher typischer Fall zur Entscheidung stand und daß es im übrigen auch Gutsüberlassungsverträge gibt, die keinen solchen „typischen Inhalt“ aufweisen. In der Tat ist auch stets allgemein anerkannt worden, daß die Ausbedingung eines Anteils in einem Gutsüberlassungsvertrag zwar die Regel bilde, aber keineswegs einen wesentlichen Bestandteil eines derartigen Vertrags darstelle (Roth System Teil III S. 485; Wesseler System § 188 S. 774/775; Gerber System 17. Aufl. S. 531; Buchta Über die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung S. 19/20; Pfeifer Praktische Abhandlungen Bd. 4 S. 132; Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts S. 53, 54, 58).

Auch in diesem Punkte hat hiernach das Kammergericht den Beschluß vom 9. Juli 1927 mißverstanden. Es ist daher in der Lage, die Frage, ob ein Gutsüberlassungsvertrag vorliegt, zu entscheiden, ohne dabei von einer Ansicht des Reichsgerichts abweichen zu müssen. Im Gegenteil: die Rechtsansicht des Kammergerichts über die Voraussetzungen eines Gutsüberlassungsvertrags stimmt mit der des beschließenden Senats des Reichsgerichts durchaus überein.

Der Konfliktfall ist somit zu verneinen. Demnach ist das Reichsgericht nicht in der Lage, auf die sofortige weitere Beschwerde zu entscheiden. Diese Entscheidung gebührt vielmehr allein dem Kammergericht.